owc Verlag für Außenwirtschaft

11/12 2019 23. Jahrgang H49998 www.owc.de

ChinaContact

Das Außenwirtschaftsmagazin

Consumer Value Index China 2019: Erfolg auf Platz eins der Werteskala AHK-Geschäftsklima-Umfrage: Erwartungen getrübt, Hoffnung für 2020 Neue Seidenstraße: Alternativen zu chinesischen Angeboten

e commence de la comm

Schneller Schutz mit Gebrauchsmustern

Während die Zahl der Neuanmeldungen von Gebrauchsmustern in Deutschland seit 2012 zurückgeht und damit die Bedeutung des "kleinen Patents" hierzulande sinkt, steigen die Anmeldezahlen in China. Der nachfolgende Beitrag beschreibt die praktische Bedeutung des chinesischen Gebrauchsmusters für deutsche Unternehmen.

Seit die Gerichte die Anforderungen an die Erfindungshöhe beim Gebrauchsmuster und beim Patent gleichsetzen, ist die Bedeutung des deutschen Gebrauchsmusters in Deutschland zurückgegangen. Erfinder melden lieber ein Patent an, denn damit erhöht sich die Schutzdauer von zehn auf 20 Jahre.

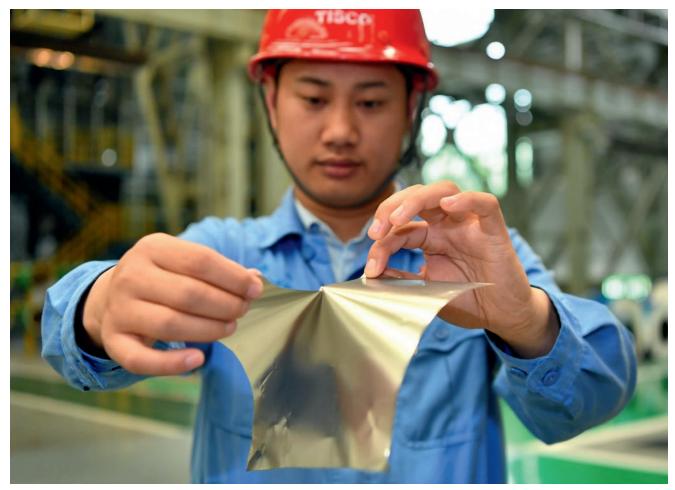
In China steigen dagegen die Anmeldezahlen. Im gesamten Zeitraum von 1985 bis 2013 wurden 4.629.895 Gebrauchsmuster angemeldet, und im Jahr 2018 allein 2.072.311. Dies ist knapp die Hälfte aller Patentanmeldungen, die 2018 dort getätigt wurden. Von diesen Gebrauchsmusteranmeldungen entfielen nur 0,41 Prozent auf Anmelder aus dem Ausland (davon 871 aus Deutschland), mehr als 99 Prozent stammten von chinesischen Anmeldern, so die Zahlen der Nationalbehörde für geistiges Eigentum der Volksrepublik China CNIPA. Die Bedeutung der Gebrauchsmuster in China zeigt sich auch bei Verletzungsverfahren. Laut China Judgements Online (https://wenshu.court.gov.cn) entfielen von den 2018 landesweit abgeschlossenen Gerichtsverfahren 2.240 auf Erfindungspatente, 5.809 auf Gebrauchsmuster und 8.845 auf Designpatente.

Anmeldestrategien und ihre Vorteile

Für die Anmeldestrategie bietet das chinesische Gebrauchsmuster verschiedene Optionen: Doppelanmeldung, Zwischenschritte anmelden, veröffentlichten Stand der Technik schaffen.

Doppelanmeldung. In China kann der Anmelder am selben Tag für ein und dieselbe Erfindung sowohl ein Erfin-

Ein TISCO-Arbeiter zerreißt ein ultradünnes Edelstahlband. Der führende Edelstahlproduzent verfügt über mehr als 2.700 Patente.



pto: imago images / Alexander Shcherbak/TASS

dungspatent als auch ein Gebrauchsmuster anmelden. Eine nachträgliche Abzweigung wie in Deutschland ist nicht zulässig. Wenn der Anmelder in China bei Erteilungsreife des Erfindungspatents auf das bereits erteilte Gebrauchsmuster verzichtet, kann das Erfindungspatent für ihn erteilt werden. Auf diese Weise erhält der Anmelder für die Zeit zwischen Erteilung des Gebrauchsmusters und bis zur Erteilung des Erfindungspatents den Patentschutz durch das Gebrauchsmuster.

Zwischenschritte anmelden. Die hohen Anmeldezahlen für Gebrauchsmuster in China erklären sich auch damit, dass die Anmelder die Gebrauchsmuster benutzen, um schnellen Patentschutz für Zwischenschritte einer technischen Lösung zu erhalten. Diese pragmatische Herangehensweise hat den Vorteil, dass der Anmelder so das Umfeld einer Erfindung für sich monopolisieren kann.

Veröffentlichten Stand der Technik schaffen. Konkurrenten in China können Gebrauchsmuster strategisch im Wettbewerb einsetzen. So sind Fälle nicht selten, in denen zum Beispiel ein deutsches Unternehmen mit neuen Produkten auf den chinesischen Markt kommt oder dort produziert und feststellen muss, dass ein Konkurrent in China bereits ein Gebrauchsmuster besitzt und dass die eigenen Produkte in den Schutzbereich des chinesischen Gebrauchsmusters fallen. Besonders riskant wird es, wenn der Konkurrent bei dieser Sachlage gegen Herstellung oder Vertrieb der Produkte in China klagt. Um dieses Risiko zu vermeiden, ist es empfehlenswert, mit einer eigenen Gebrauchsmusteranmeldung in China vorbeugend den veröffentlichten Stand der Technik zu schaffen. Diesen Stand der Technik kann man dann in China dazu benutzen, ein jüngeres, gegnerisches Gebrauchsmuster aktiv anzugreifen oder dem Klagegebrauchsmuster im Verletzungsverfahren entgegenzuhalten.

Durchsetzung von Rechten

Berühmtes und zugleich berüchtigtes Beispiel für die Bedeutung des Gebrauchsmusters bei der Rechtsdurchsetzung ist der in China zwischen der chinesischen CHINT Group und dem französischen Unternehmen Schneider Electric ausgetragene Patentrechtsstreit. CHINT hatte ein chinesisches Tochterunternehmen von Schneider wegen Verletzung eines chinesischen Gebrauchsmusters verklagt. Um die Verurteilung im Jahr 2007 zu Schadensersatz in Höhe von 334 Millionen Yuan abzuwenden, verglich sich Schneider Electric in der Berufungsinstanz auf die Zahlung von 157 Millionen Yuan an CHINT (umgerechnet ca. 20 Millionen Euro). Zuvor hatte Schneider Electric vergeblich versucht, das Gebrauchsmuster im Nichtigkeitsverfahren zu Fall zu bringen.

Im Juni 2019 entschied das Gericht der Mittleren Stufe der Stadt Hangzhou einen Streit über die Verletzung eines Gebrauchsmusters zwischen Opple Lighting (Kläger) und den Unternehmen Kaitu Lighting sowie Alibaba (Beklagte). Hintergrund war der Verkauf von Befestigungen für LED-Leuchtmittel durch Kaitu auf der Handelsplattform 1688.com von Alibaba. Kaitu wurde zur Unterlassung von Herstellung und Verkauf, Zahlung von Schadensersatz sowie zur Zerstörung der patentverletzenden Erzeugnisse verurteilt. Durch Löschung des Links zum Onlineshop von Kaitu während des Rechtsstreits entging Alibaba der entsprechenden Verurteilung. Dieser Fall betrifft die typische Konstellation, dass der

In China ist das Patentgesetz die Rechtsgrundlage für Erfindungspatente (für ein Erzeugnis oder Verfahren), Gebrauchsmuster und Designpatente. Erfindungspatente und Gebrauchsmuster müssen neu sein sowie Erfindungshöhe und praktische Anwendbarkeit aufweisen.

Schutzgegenstand

Das Gebrauchsmuster schützt die Form oder die Struktur eines Erzeugnisses oder die Kombination aus beiden, so zum Beispiel die mechanische Struktur einer Anlage oder elektrische Schaltkreise. Ein Verfahren ist nicht schutzfähig.

Neuheit

Neu bedeutet, dass das Gebrauchsmuster nicht zum Stand der Technik gehört und keine identische, ältere Patentanmeldung vorliegt. Stand der Technik sind technische Lehren, die vor dem Anmelde-/Prioritätstag im In- und Ausland veröffentlicht oder öffentlich benutzt wurden. Somit ist für das chinesische Gebrauchsmuster – im Gegensatz zum deutschen Gebrauchsmuster – eine öffentliche Benutzung im Ausland auch neuheitsschädlich. Es gilt der absolute Neuheitsbegriff.

Erfindungshöhe

Erfindungshöhe eines chinesischen Gebrauchsmusters liegt vor, wenn es sich vom Stand der Technik durch wesentliche Merkmale abhebt und einen Fortschritt darstellt. Im Unterschied dazu liegt Erfindungshöhe beim chinesischen Erfindungspatent erst vor, wenn sich die Erfindung vom Stand der Technik durch hervorragende wesentliche Merkmale abhebt und einen erheblichen Fortschritt darstellt. Somit unterscheiden sich die Anforderungen an die Erfindungshöhe beim Erfindungspatent und beim Gebrauchsmuster, während sie in Deutschland identisch sind.

Aus den geringeren Anforderungen an die Erfindungshöhe des Gebrauchsmusters in China folgt einerseits, dass es leichter erteilt wird und andererseits, dass sein Bestand schwieriger anzugreifen ist. Denn der Abstand zum Stand der Technik muss nicht so groß sein wie beim Erfindungspatent.

Nichtigkeitsverfahren

Die besondere Bedeutung des chinesischen Gebrauchsmusters zeigt sich auch im Nichtigkeitsverfahren im Falle eines Angriffs gegen den Bestand des Gebrauchsmusters. Nach chinesischem Patentrecht ist die Zahl der zulässigen Entgegenhaltungen aus dem Stand der Technik begrenzt. Deshalb ist es erfahrungsgemäß extrem schwierig, den Bestand anzugreifen.

Rechteinhaber den Onlineshopinhaber gemeinsam mit dem Plattformbetreiber verklagt, um Onlineverkäufe zu beenden.

Weitere Fälle aus der Praxis zeigen, dass Rechteinhaber die Gebrauchsmuster zur direkten Durchsetzung gegen Patentverletzungen auf E-Commerce-Handelsplattformen einsetzen können. Dies bietet sich in technisch einfachen Fällen an. Diesen Vorteil kann man auch auf Messen zum Schutz gegen Plagiate einsetzen. In beiden Situationen kann es hilfreich sein, vorab eine behördliche Entscheidung einer lokalen Patentverwaltungsbehörde über die Verletzung des Gebrauchsmusters zu erwirken.

Zusammenfassend ist es ausländischen Unternehmen, die in China investieren, sehr zu empfehlen, chinesische Gebrauchsmuster in ihre Patentstrategie in China einzubeziehen. Dies gilt für die Option einer Doppelanmeldung und für die Anmeldung von Zwischenschritten einer technischen Lösung. Bei der Rechtsdurchsetzung bietet das Gebrauchsmuster Vorteile, die – sinnvoll eingesetzt – zum Geschäftserfolg in China beitragen können.

Christoph Jaeckel

ist Rechtsanwalt bei Prüfer & Partner in München. Jaeckel@pruefer.eu https://www.pruefer.eu/de

"Zeit muss einfach gut investiert werden"

Wertschöpfungs- und Lieferketten sind viel fragiler als früher, Handelskonflikte wie der zwischen den USA und China tun ein Übriges. Um Einkäufer und Supply-Chain-Manager bei ihrer Arbeit in China zu unterstützen, hat der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. auch 2019 verschiedene Netzwerkaktivitäten und Formate ausgerichtet. Dazu kommt der Aufbau der "Sino-European Procurement Platform".

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME) hat seine internationalen B2B-Aktivitäten für Einkäufer weiter ausgebaut. Auch in China. Dort ist der BME seit 2006 mit einer Tochtergesellschaft in Shanghai ansässig. Im weltweit größten Beschaffungsmarkt war der BME damals unter anderem mit einer Sourcingmesse gestartet. Deren Konzept bestand darin, dass deutsche und europäische Unternehmen ihre Beschaffungsbedarfe ausstellten und chinesische Zulieferer fanden. Das lief über die Jahre recht gut. Lieferanten wurden entwickelt und aufgebaut, neue nachhaltige Verbindungen entstanden.

Auch jetzt hat das Format noch Anziehungskraft, so die Einschätzung von Riccardo Kurto, China-Beauftragter des BME, im Gespräch mit ChinaContact am Rande des diesjährigen BME-Symposiums Einkauf und Logistik, das im November in Berlin stattfand. Weil sich das Marktumfeld mittlerweile jedoch stark verändert hat, waren sich BME und beteiligte Unternehmen einig, dass das Konzept überdacht werden sollte. Letztendlich wurde die International Sourcing Fair im vergangenen Jahr in die von der Deutschen Messe AG in Hannover organisierte Industrial Supply integriert. Wenn das Format so nicht weitergeführt werden kann, plane der BME, das klassische Matchmaking fortzusetzen, allerdings strukturierter vorbereitet und warengruppenbezogen für die Unternehmen, die "im selben Teich fischen", so Kurto.

Unternehmen "schneller machen"

Vor dem Hintergrund von Handelskonflikten, Brexit und weltweiten Flüchtlingsströmen sowie den Herausforderungen, die Unternehmen im Zuge von Digitalisierung und KI-Ein-

Impressum

Herausgeber und Geschäftsführender Gesellschafter: Ulf Schneider (v. i. S. d. P.)

Verlagsdirektor: René Khestel

Leitende Redakteurin: Petra Reichardt

Art Director: Jonas Grossmann Grafik und Infografiken: Luise Rombach

OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH

Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin

Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29

E-Mail: info@owc.de

Anzeigen: OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH

Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin

Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29

E-Mail: anzeigen@owc.de

Anzeigenverkauf:

Norbert Mayer: +49 30 615 089 13 / nm@owc.de Jens Wiedenmann: +49 30 615 089 23 / jw@owc.de

Büro Moskau: +7 / 495 956 55 57

Abonnement: Jahresabonnement 120 €, Inland: zzgl. 7 % MwSt.

EU-Ausland: zzgl. 28 € Porto / Non-EU: zzgl. 48 € Porto

Einzelheft: 25 €

Leserservice: Telefon +49 6123 9238257 / Fax: +49 6123 9238244

E-Mail: leserservice-owc@vuservice.de

Gerichtsstand: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg,

HRB 170362 B / ISSN 1869-3539

Druck: Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG,

32758 Detmold

Titel: Eigene Darstellung

Hinweis: Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der ChinaContact-Redaktion wieder.

Redaktionsschluss: 27. November 2019

ChinaContact-Beiträge können online unter www.owc.de recherchiert werden. Alle Rechte vorbehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberschutz besteht. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet, für Verzögerungen, Irrtümer oder Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Für die Übernahme von Artikeln in Ihren elektronischen Pressespiegel erhalten Sie die erforderlichen Rechte unter: www.presse-monitor.de









Das Fachmagazin für Ihr China-Geschäft. Seit mehr als 20 Jahren.

Magazin | E-Paper | Newsletter

shop.owc.de

OWC Shop



owc.app.link/get

OWC App



owc.de/newsletter

Newsletter





Außenwirtschaft auf einen Blick Die kostenlose owc App @work / @home / @travel





